

Dekret zum Gesetz über die Gewaltentrennung

Änderung vom 16. Januar 2014

GS 2014.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I. Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung

Das Dekret vom 23. Juni 1999¹ zum Gesetz über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 3 Zifferntitel, Ziffer 5 Zifferntitel, Ziffer 6 Zifferntitel

Folgende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören:

- a. 3\$Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
5. Sicherheitsdirektion
6. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

II. Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Das Dekret vom 6. Juni 1983² zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 3a Bereiche

Die Sicherheitsdirektion umfasst folgende Bereiche:

- Generalsekretariat
- Polizei
- Sicherheit 1
- Sicherheit 2
- Staatsanwaltschaft
- Zivilrecht

¹ GS 33.901, SGS 104.1

² GS 28.448, SGS 140.1

III. Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret)

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 3 Titel

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Basel-Landschaft

IV. Änderung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Die kantonale Vollziehungsverordnung [des Landrats] vom 20. Februar 1958² zum Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956³ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (nachstehend BG genannt) und § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁴, beschliesst:

V. Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)

Das Dekret vom 15. April 2010⁵ zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁶ sowie § 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 12. März 2009⁷, beschliesst:

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

² GS 21.284, SGS 212.3

³ SR 221.215.311

⁴ GS 29.276, SGS 100

⁵ GS 37.114, SGS 250.1

⁶ GS 29.276, SGS 100

⁷ GS 37.85, SGS 250

§ 2

aufgehoben

§ 3

aufgehoben

V. Änderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Salzregal

Die Vollziehungsverordnung [des Landrats] zum Gesetz vom 7. Juni 1971¹ über das Salzregal wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Gesetz vom 7. Juni 1971 über das Salzregal

§ 1 Beteiligung und Vertretung

¹ Der Kanton Basel-Landschaft ist Aktionär der Schweizer Rheinsalinen AG in Pratteln.

² Die Finanz- und Kirchendirektion vertritt den Kanton bei der Gesellschaft.

§ 4 Absatz 1

¹ Die Salzverwaltung ist Sache der Finanz- und Kirchendirektion.

§ 5 Absatz 1

¹ Grossverbraucher beziehen Salz und Sole direkt von der Schweizer Rheinsalinen AG.

VII. Änderung des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidgenössischen Luftfahrtgesetz

Das Dekret vom 17. November 1952² betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidgenössischen Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2

² Die administrative Untersuchung ist in Verbindung mit der Staatsanwaltschaft vorzunehmen.

¹ GS 24.587, SGS 382.1

² GS 20.520, SGS 486.1

Änderung eines Begriffs

In § 5 Einleitungssatz, § 6, § 10 und § 11 wird "Polizeidirektion" durch "Sicherheitsdirektion" ersetzt.

VIII. Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

Die Verordnung [des Landrats] vom 17. April 1975¹ zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

§ 5 Absatz 1

¹ Für die Bewilligung des gewerbsmässigen Handels mit Prämienlosen ist die Sicherheitsdirektion zuständig. Sie erhebt für die Bewilligung je nach Höhe des Umsatzes eine jährliche Gebühr von 500 bis 4'000 Franken. Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen oder sicher zu stellen. Für die richtige Erfüllung kann eine Sicherheit verlangt werden, die jedoch 4'000 Franken nicht übersteigen soll.

§ 6 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion kann den Losverkauf durch Schulkinder in Ausnahmefällen gestatten.

§ 7 Absatz 2

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung².

IX. Änderung der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe

Die Verordnung [des Landrats] vom 19. November 1981³ über explosionsgefährliche Stoffe wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret über explosionsgefährliche Stoffe

¹ GS 25.833, SGS 543.1

² SR 312.0

³ GS 27.811, SGS 566.1

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Ausführung der Bundeserlasse über explosionsgefährliche Stoffe, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Titel

Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion

§ 2 Einleitungssatz

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

§ 3 Titel

Zuständigkeit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

§ 3 Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist insbesondere zuständig für:

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen oder den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten.

§ 4 Zuständigkeit der Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Bau- und Umweltschutzdirektion überwacht die Einhaltung der baulichen Vorschriften.

§ 6 Absätze 1 und 2

¹ Wer mit Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen oder Schiesspulver handeln will, hat ein schriftliches Gesuch an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zu richten.

² Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben Erwerbsscheine für Sprengmittel oder pyrotechnische Gegenstände für technische und industrielle sowie land- und forstwirtschaftliche Zwecke (Artikel 20 Absatz 4 der Sprengstoffverordnung) bei der Polizei Basel-Landschaft zu beantragen. Sie haben sich darüber auszuweisen, dass sie Gewähr für deren gesetzeskonforme und fachgemässe Verwendung bieten.

X. Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Die Verordnung [des Landrats] vom 7. November 1983¹ zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

¹ GS 28.380, SGS 836.1

Titel

Dekret zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

XI. Änderung der Verordnung zum Gesetz über das Gesundheitswesen

Die Verordnung [des Landrats] vom 17. November 1975² zum Gesetz über das Gesundheitswesen wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Gesundheitsgesetz

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³, beschliesst:

§ 1 Absatz 1

¹ Alle Personen und Firmen, welchen aufgrund des Gesetzes eine Bewilligung erteilt wird, sind von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zu registrieren.

§ 8 Bewilligung Arzneimittelherstellung und -grosshandel (§ 49)

¹ Die Bewilligung zur entgeltlichen, serienmässigen Arzneimittelherstellung oder zum Arzneimittelgrosshandel kann von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion analog § 13 des Gesetzes entzogen werden.

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist befugt, in der Bewilligung Auflagen zu machen, welche eine einwandfreie Kontrolle der Bewilligungsvoraussetzungen gewährleisten.

XII. Änderung des Dekrets über die Betäubungsmittel

Das Dekret vom 12. April 1973⁴ über die Betäubungsmittel wird wie folgt geändert:

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 25.1001, SGS 901.1

³ GS 29.276, SGS 100

⁴ GS 25.96, SGS 953.1

§ 13 Absatz 2

² Besteht die Vermutung von Betäubungsmittelkonsum unter Schülern, leitet die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst die Abklärung ein. Die Inhaber der elterlichen Sorge sind rechtzeitig zu orientieren.

Änderung eines Begriffs

In § 2 Buchstaben a und e, § 10 Absätze 1 und 3, § 14 Absatz 1, § 15, § 23, § 27 Absatz 2, § 28, § 32 wird "Sanitätsdirektion" durch "Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion" ersetzt.

XIII. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung (des Landrats) vom 8. Februar 1979¹ über die Zuständigkeit beim Strahlenschutz wird aufgehoben.

XIV. Koordination mit Änderungen des Polizeigesetzes

Diese Dekretsänderungen und die Aufhebung bisherigen Rechts gelten nur, sofern die Änderung des Polizeigesetzes vom Landrat und in einer allfälligen Volksabstimmung angenommen werden.

XV. Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Liestal, 16. Januar 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

¹ GS 27.13, SGS 788.1